

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - 2023-08

Hiermit verlieren alle älteren AGB's der Firma U V F Gerhard Schneider Ihre Gültigkeit

§ 1 Zusatzvereinbarungen Auskünfte (intern und extern); die Einholung sämtlicher Auskünfte für den Mandanten. Steht der Auskunftserteilung eine Pflicht zur Verschwiegenheit (z.B. § 203 StGB + Art. 15 DSGVO) entgegen, so wird dieser und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht hiermit ausdrücklich durch den Mandanten entbunden. Der Auftraggeber bestätigt die Zusage, dass die UVF Wirtschaftsauskünfte über den Auftraggeber jederzeit einholen kann. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Auftraggebers, sowie alle Kosten von besorgen von relevanten Unterlagen.

§ 2 Widerrufsfrist / Widerrufsbelehrung

1. die gesetzliche Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung bzw. Anerkennung eines Protokolls bzw. Auftragserteilung Verzicht auf das Widerrufsrecht (gesetzliche Regelung 14 Tage) Auf das Widerrufsrecht kann in der jeweiligen Dokumentation verzichtet werden, damit der Vorgang sofort durch die UVF bearbeitet werden kann. Über die Folgen wurden alle Vertragspartner jeweils ausführlich und korrekt aufgeklärt. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Bearbeitung ansonsten erst nach Beendigung der Widerrufsfrist 14 Tage von UVFD beginnt, auch wenn Terminsachen zur dringlichen Bearbeitung durchgeführt werden sollten. In diesem Falle wird Haftungsausschluss vereinbart.

2. die Erteilung und Widerruf von Untervollmachten, die ebenfalls von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Einleitung und Begleitung von Beschwerden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Ombudsstelle (*Honorarpflichtig*)

3. Im Falle eines wirksamen Widerrufs (Auftraggeber oder UVF) sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Die UVF wird dann die bereits ausgeführte Bearbeitung nach BE berechnen und muss vom Auftraggeber bezahlt werden.

4. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden, was mit der Aushändigung dieser AGB erfolgte und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen wegen angefallener und durchgeführter Arbeiten und Vorgänge des Maklers für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. In solchen Fall erfolgt eine Honorarrechnung der UVF.

5. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch Antrag/Auftrag vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. In diesem Falle sind alle bereits erfolgten Arbeiten und Vorgänge abzurechnen.

§ 3 Vollmacht und Datenschutzerklärung

Die UVF ist berechtigt die Daten des Mandanten zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur erforderlich ist. Im Übrigen ist die UVF bevollmächtigt den Mandanten zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben und anzunehmen. Hier hat die DSGVO, jeweils neueste Fassung, der UVF Gültigkeit.

§ 4 Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, wonach Ansprüche auf Schadensersatz regelmäßig in drei Jahren verjähren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

§ 5 Verhaltensregel - Code of Conduct

Wir halten uns grundsätzlich an den Code of Conduct – Verhaltensregeln der Versicherungs-, und Finanzwirtschaft.

§ 6 Salvatorische Klausel / Schlussbestimmung

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzem. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigtem Zwecke der Regelung am nächsten kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz von UVF, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Mandant seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der BRiD bzw. Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Es gilt das Schriftformerfordernis zwischen den Parteien. Die Abbedingung des Schriftformerfordernisses ist nur in Schriftform möglich.

Honorartabelle (gültig ab 01.08.2023) jeweils zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer.

1.0	Vollständige bAV Betreuung über Softwarepool je Vertrag und Monat incl. und Abmeldungen von Mitarbeitern und Prämienänderungen samt Bereitstellungen von korrekten Formularen der Gesellschaften	10,00 €
1.1	Ab 25 Mitarbeiter bzw. Verträge, je Vertrag	8,00 €
2.0	Für die <u>Tarifoptimierung</u> im Bereich <u>Krankenversicherung</u> (ohne MWST - Berechnung) Tarifeinholung	pauschal 500,00 €
2.1	Im Erfolgsfall bei Voll KV zusätzlich	5 ersparte Monatsprämien
2.2	Im Erfolgsfall bei Zusatz KV zusätzlich	7 ersparte Monatsprämien
2.3	Wenn wir alle Unterlagen und Daten selbst besorgen müssen gelten die Honorarsätze siehe Pos. 5 zusätzlich.	
3.0	Rückführungsauftrag von <u>PKV</u> private Krankenversicherung auf <u>GKV</u> gesetzliche Krankenversicherung Pauschalhonorar	500,00 €
	Im Erfolgsfalle werden gem. Pos. 2.1 unser Honorar separat zusätzlich berechnen.	
4.0	Bereich <u>Finanzierungshilfe</u>	
	Wir berechnen ein Honorar von der Finanzierungssumme wie folgt (bis 500 T€ = 1 %) (ab 800 € = 0,75 %) (ab 1,5 Mio 0,5 %)	
	mindestens jedoch einen Pauschalbetrag je Objekt von	500,00 €
5.0	<u>Unternehmensberatung</u> pro Stunde (pauschale Berechnung nach Absprache möglich)	180,00 €
6.0	Erstellung von Analysen werden nach Aufwand berechnet. (siehe Pos.5.0) Pauschalhonorare möglich. Mind. jedoch	200,00 €
6.1	Erstellung einer Versorgungsordnung und/oder Versorgungszusage für bAV je	500,00 €
7.0	Übernahme von Schadenbearbeitungen für bestehende Versicherungsschäden aller Art. (nach Pos.5.0 jedoch Mindesthonorar	100,00 €

Bearbeitungsbeginn nach Eingang der Honorarsumme nach Rechnungserhalt auf unserem Konto. Bei laufenden Bearbeitungen behalten wir uns vor Teilrechnungen zu erstellen. Bei Nichtzahlung innerhalb 3 Tagen werden wir unsere Arbeit einstellen bis die Gutschrift auf unserem Konto erfolgt ist. Ohne schriftlichen Auftrag wird keine Bearbeitung angenommen. Unser Honorar ist bei Auftragserteilung fällig, da wir sonst keine Bearbeitung durchzuführen. Unsere AGB ist Bestandteil jeder Bearbeitung.